

Beschluss 2000/23/EG des Rates zur Verbesserung der Information über seine Arbeit und das öffentliche Register für Ratsdokumente (6. Dezember 1999) - Konsolidierte Fassung 2000

Legende: Konsolidierte Fassung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 6. Dezember 1999 zur Verbesserung der Information über seine Arbeit und das öffentliche Register der Ratsdokumente, das seit dem 1. Januar 1999 über seine Internetseite zugänglich ist. Diese Fassung enthält die vom Rat am 14. August 2000 beschlossenen Änderungen.

Quelle: Beschluss des Rates vom 6. Dezember 1999 zur Verbesserung der Information über die Gesetzgebungstätigkeit des Rates und das öffentliche Register der Ratsdokumente (2000/23/EG), CONSLEG: 2000D0023. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 23.08.2000. 3 S. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2000/D/02000D0023-20000823-de.pdf>.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschluss_2000_23_eg_des_rates_zur_verbesserung_der_information_uber_seine_arbeit_und_das_offentliche_register_fur_ratsdokumente_6_dezember_1999_konsolidierte_fassung_2000-de-2217bc89-b351-49bc-9f82-ed0865e28a7c.html

Publication date: 05/09/2012

Beschluss des Rates vom 6. Dezember 1999 zur Verbesserung der Information über die Gesetzgebungstätigkeit des Rates und das öffentliche Register der Ratsdokumente (2000/23/EG)

(Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen)

[Konsolidierte Fassung, die die Änderungen durch den Beschluss des Rates vom 14. August 2000 (2000/57/EG) einschließt (ABl. L 212 vom 23.08.2000, S. 9)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 8, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Offenheit ist für demokratische Verhältnisse in der Europäischen Union und für ihre politische Verantwortlichkeit von entscheidender Bedeutung, und die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist eines der Instrumente zur Förderung dieser Offenheit.

(2) Unbeschadet des Beschlusses 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten ⁽¹⁾ sowie der gemäß Artikel 255 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festzulegenden Grundsätze und Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten

— sollte weiter darauf hingewirkt werden, die Unterrichtung über die Gesetzgebungstätigkeit des Rates nach Artikel 6 seiner Geschäftsordnung zu verbessern;

— sollten Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Registers der Ratsdokumente, das seit dem 1. Januar 1999 über das Internet (<http://ue.eu.int>) zugänglich ist, getroffen werden;

— sollten die internen Verfahren des Rates betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu seinen Dokumenten durch den Einsatz der Informationstechnologien und unter Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands weiter rationalisiert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Generalsekretariat des Rates macht der Öffentlichkeit eine Liste der Punkte der vorläufigen Tagesordnungen für Ratstagungen und Sitzungen der vorbereitenden Gremien zugänglich, wenn es sich um die in Artikel 6 der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fälle handelt, in denen dieser als Gesetzgeber tätig wird.

Diese Liste umfasst auch Verweise auf die zu diesen Punkten geprüften Dokumente. Sie stehen vor der jeweiligen Tagung bzw. Sitzung zur Verfügung und werden im Falle von Änderungen aktualisiert.

Artikel 2

Das öffentliche Register der Ratsdokumente enthält ferner Verweise auf die Dokumentennummer und den Betreff von Verschlussachen. Ein Verweis auf den Betreff wird nicht aufgenommen, wenn die Preisgabe dieser Information folgenden Anliegen zuwiderlaufen könnte:

— Schutz des öffentlichen Interesses (öffentliche Sicherheit, Sicherheit und Verteidigung der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten, militärische und nichtmilitärische Krisenbewältigung, internationale Beziehungen, Währungsstabilität, Rechtspflege, Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten),

- Schutz des Geschäfts- und Industriegeheimnisses,
- Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft,
- Wahrung der Vertraulichkeit, wenn dies von der natürlichen oder juristischen Person, die eine in dem Dokument enthaltene Information zur Verfügung gestellt hat, beantragt wurde oder aufgrund der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der eine der betreffenden Informationen bereitgestellt hat, erforderlich ist.

Das öffentliche Register der Ratsdokumente enthält keinen Verweis auf die Dokumente, die im Sinne des Beschlusses des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vom 27. Juli 2000 über die im Generalsekretariat des Rates anzuwendenden Maßnahmen zum Schutz der als Verschlussachen einzustufenden Informationen als TRÈS SECRET/TOP SECRET (streng geheim), SECRET (geheim) oder CONFIDENTIEL (vertraulich) eingestuft sind und Fragen der Sicherheit und der Verteidigung der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die militärische und nichtmilitärische Krisenbewältigung betreffen.

Artikel 3

Sobald die erforderlichen technischen Vorbereitungen abgeschlossen sind und spätestens am 1. Juli 2000 werden diejenigen Dokumente, die der Öffentlichkeit bereits zugänglich gemacht worden sind, im Register angegeben und ihr Inhalt wird über das Internet zugänglich gemacht.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Er wird am 1. Januar 2000 wirksam.

(¹) ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 43. Beschluss geändert durch den Beschluss 96/705/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 325 vom 14.12.1996, S. 19).